

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2021

Nr. 2021/429

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Justizkommission vom 4. März 2021 (RG 0255/2020)

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 4. März 2021 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2020/1893 vom 22. Dezember 2020) behandelt und stellt folgenden Antrag:

Ziffer I. (Änderung des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (BGS 124.11))

§ 21^{ter} und die Sachüberschrift sollen lauten:

§ 21^{ter} 3^{ter}. Form der Zustellung

¹ Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist, regeln.

Ziffer II. (Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; BGS 614.11))

§ 136 Absatz 1bis soll lauten:

^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist, regeln.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

2. Beschluss

Dem Antrag der Justizkommission wird zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Antrag der Justizkommission vom 4. März 2021 (RG 0255/2020)

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Departemente (5, je 1)
Aktuarin JUKO
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat